

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im  
Lehramtsstudium des Faches Politische Bildung an der Universität  
Potsdam

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

Polit. Theorie und Polit. Philosophie	8 SWS	4 SWS
Internationale Beziehungen	6 SWS	4 SWS
Fachdidaktik	8 SWS	6 SWS

1. Fach: 10 SWS für freie Schwerpunktbildung in einem soziologischen **und** in einem politikwissenschaftlichen Kernbereich.

2. Fach: 10 SWS für freie Schwerpunktbildung in einem soziologischen **und** in einem politikwissenschaftlichen Kernbereich.

#### § 10 Benotete Leistungsnachweise im Hauptstudium

(1) In den Teilstudiengängen Primarstufe, Fach; Sekundarstufe I, 2. Fach und Sekundarstufe I/Primarstufe, 2. Fach (50 SWS) sind zwei benotete Leistungsnachweise zu erwerben, einer in einem Kernbereich, der nicht im Grundstudium belegt wurde, und einer im Bereich Fachdidaktik.

(2) In allen weiteren Teilstudiengängen (60 SWS und 80 SWS) sind drei benotete Leistungsnachweise zu erwerben. Zwei benotete Leistungsnachweise sind in den Kernbereichen, die nicht im Grundstudium belegt wurden, zu erbringen, davon soll einer einem soziologischen und einer einem politikwissenschaftlichen Bereich zuzuordnen sein. Ein Leistungsnachweis ist im Bereich Fachdidaktik zu erbringen.

#### § 11 Schulpraktische Studien

(1) Die Schulpraktischen Studien sind obligatorischer Bestandteil aller Teilstudiengänge im Sinne der Ordnung für schulpraktische Studien in den Lehramtsstudiengängen der Universität Potsdam vom 8. Februar 1996 und bilden die schulpraktische Komponente des Studiengangs "Politische Bildung". Sie werden durch fachdidaktische Lehrveranstaltungen vorbereitet. Ihr erfolgreiches Absolvieren ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung.

(2) Das semesterbegleitende fachdidaktische Tagespraktikum mit vor- und nachbereitenden Veranstaltungen soll den Studierenden Erfahrungen unmittelbar im Unterricht ihres Faches ermöglichen. Sie sollen berufsnah die Umsetzung von Theorien und Methoden zur Beschreibung, Analyse und Gestaltung von Schule in der Unterrichtswirklichkeit erleben können.

(3) Im Unterrichtspraktikum sollen sich die Studierenden mit dem Unterrichtsalltag und dessen Bedingungen an einer Schule, die dem gewählten Lehramt entspricht, vertraut machen. Sie sollen ca. 20 Unterrichtsstunden hospitieren und ca. 8 Stunden Unterricht erteilen, zunächst unter Anleitung von Mentoren und dann zunehmend selbständig. Zum Unterrichtspraktikum ist ein Praktikumsbericht vorzulegen.

(4) Alles weitere regelt die Ordnung für schulpraktische Studien in den Lehramtsstudiengängen vom 8. Februar 1996.

#### § 12 Inkrafttreten

Diese Studienordnung löst die Vorläufige Studienordnung für das Fach "Politische Bildung" (Teilstudiengänge) an der Universität Potsdam vom 5. Oktober 1993 ab. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

### Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium des Faches Politische Bildung an der Universität Potsdam

Vom 11. Juli 1996

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 24.6.1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), am 11. Juli 1996 die folgenden besonderen Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium des Faches Politische Bildung erlassen: <sup>1 2</sup>

#### Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuß
- § 3 Zweck der Prüfung
- § 4 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung
- § 5 Gegenstand der Prüfung
- § 6 Umfang und Form der Zwischenprüfung
- § 7 Bewertung der Prüfung
- § 8 Studienberatung
- § 9 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Bestimmungen regeln auf der Grundlage der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an den Schulen (Lehramtsprüfungsordnung (LPO) vom 14. Juni 1994 und der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam (ZwPO) vom 5. Mai 1994 die Zwischenprüfung für alle Teilstudiengänge für das Lehramt "Politische Bildung".

#### § 2 Prüfungsausschuß

Die Aufgaben des Prüfungsausschusses für das Fach "Politische Bildung" werden vom Prüfungsausschuß Sozialwissenschaften wahrgenommen. Er besteht aus

<sup>1</sup> Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

<sup>2</sup> Bestätigt durch Schreiben des MWFK vom 4. März 1997

fünf Mitgliedern und deren Stellvertretern und setzt sich wie folgt zusammen:

- drei Vertreter der Gruppe der Professoren, davon mindestens ein Professor aus dem Fach Politik/ Verwaltungswissenschaft und ein Professor aus dem Fach Soziologie,
- ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter aus den Sozialwissenschaften und
- ein Student, der das Grundstudium in einem der sozialwissenschaftlichen Studiengänge erfolgreich absolviert hat.

### § 3 Zweck der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung für das Lehramt Politische Bildung bildet den Abschluß des drei- bzw. viersemestrigen Grundstudiums im Fach Politische Bildung.

(2) Sie soll den Nachweis erbringen, daß die Kandidaten die inhaltlichen Grundlagen der Bezugswissenschaften der politischen Bildung, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben und in der Lage sind, sozialwissenschaftliche Themen selbstständig bearbeiten können.

(3) Das Bestehen der Zwischenprüfung ist in der Regel Voraussetzung für das Belegen von Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums.

### § 4 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung

(1) Die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen sind erfüllt, wenn

1. nach einem drei- bzw. viersemestrigen Grundstudium im Studiengang "Politische Bildung" auf der Grundlage des § 5 der Studienordnung (StO) vom 11. Juli 1996 studiert wurde,
2. die Seminarscheine/Teilnahmescheine über die Teilnahme an Pflichtlehrveranstaltungen und
3. vier bzw. fünf Leistungsnachweise gemäß § 6 StO vorgelegt wurden:
  - ein Leistungsnachweis in einem soziologischen Kernbereich,
  - ein Leistungsnachweis in einem politikwissenschaftlichen Kernbereich (Politisches System und Innenpolitik oder Politik und Recht: Einführung in das Grundgesetz),
  - ein Leistungsnachweis in Politik und Wirtschaft und
  - ein Leistungsnachweis Neueste Geschichte und Zeitgeschichte und
  - nur für die Teilstudiengänge von 80 SWS ein Leistungsnachweis im Kernbereich Methoden der empirischen Sozialforschung.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in dem selben Studiengang erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfungen anerkannt. Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen durch den Prüfungsausschuß Sozialwissenschaften. Die Studierenden haben die für die

Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Alles weitere regelt die ZwPO.

### § 5 Gegenstand der Prüfung

Die Zwischenprüfung ist eine Fachprüfung über zwei Themen aus einem politikwissenschaftlichen und einem soziologischen Kernbereich. Themen, die bereits Gegenstand von Leistungsnachweisen waren, sind auszuschließen.

### § 6 Umfang und Form der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird als Kollegialprüfung durchgeführt und besteht aus einer 30minütigen mündlichen Prüfung über zwei Themen aus einem politikwissenschaftlichen und einem soziologischen Kernbereich.

### § 7 Bewertung der Prüfung

(1) Die Gesamtnote der Prüfung setzt sich aus den Prüfungsleistungen zum politikwissenschaftlichen und zum soziologischen Kernbereich zusammen und wird auf dem Wege der arithmetischen Mittelung gebildet.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen in den beiden Kernbereichen mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet werden.

(3) Alles weitere regelt die ZwPO.

### § 8 Studienfachberatung

Im Anschluß an die Zwischenprüfung findet eine Studienfachberatung statt, in der die Studierenden auch über mögliche Schwerpunktbildungen im Hauptstudium informiert werden sollen.

### § 9 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Besonderen Bestimmungen lösen die Vorläufige Studienordnung für das Fach "Politische Bildung" (Teilstudiengänge) an der Universität Potsdam vom 5. Oktober 1993 ab. Sie treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Besonderen Bestimmungen für die Zwischenprüfung für das Lehramt Politische Bildung aufgenommen haben, können zur Zwischenprüfung zugelassen werden, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium analog der Studienordnung für das Lehramt "Politische Bildung" an der Universität Potsdam vom 11. Juli 1996 nachweisen; entsprechende Äquivalenzregelungen erläßt der Prüfungsausschuß.